

Das neue Gesundheitsberuferegister

Alle niedergelassenen Ärzte haben von der Arbeiterkammer ein Schreiben bekommen, mit dem Ersuchen die Anzahl der zu registrierenden MitarbeiterInnen per Mail an die Arbeiterkammer bekanntzugeben.

Dieses Schreiben hat offenbar zu einiger Verwirrung geführt, daher folgende Info dazu:

Diese Registrierungspflicht nach dem neuen Gesundheitsberuferegister-Gesetz GBRG wird **erst ab dem 1. Juli 2018** schlagend.

Betroffen davon sind **NUR** Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nach dem GuKG (diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, PflegefachassistentInnen und PflegeassistentInnen sowie Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nach dem MTD-Gesetz (Physiotherapeuten, Diätologen, Biomedizinische Analytiker, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten und Radiologietechnologen).

Nicht registriert werden müssen: Sprechstundenhilfen und ausgebildete Ordinationsassistentinnen nach dem MAB-Gesetz.

Die Arbeiterkammer wird Registrierungsbehörde und will jetzt nur den zu erwartenden Aufwand ermitteln und ersucht daher vorweg, die Anzahl der voraussichtlich zu registrierenden MitarbeiterInnen bekanntzugeben.

Bitte antworten Sie der Arbeiterkammer einfach per Mail unter gbr@akooe.at und informieren Sie auch Ihren Steuerberater darüber.

Dies ist aber nur eine Vorinformation, wenn die Registrierungspflicht dann tatsächlich schlagend wird, werden wir Sie selbstverständlich rechtzeitig darüber informieren.

23.11.2017

Dr. Maria Leitner